



Sozialversicherungsrecht I

7. Januar 2019

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten (inkl. Deckblatt) und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den (Teil-)Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12 Punkte	25%
Aufgabe 2	12 Punkte	25%
Aufgabe 3	12 Punkte	25%
Aufgabe 4	12 Punkte	25%
<hr/>		
Total	48 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1 (12 Punkte)

Herr X. ist 50 Jahre alt und besitzt seit dem Verkauf seines Unternehmens ein Vermögen von CHF 20 Mio. Einer beruflichen Tätigkeit geht Herr X. nicht mehr nach, sondern widmet sich seiner grossen Leidenschaft für Kunst. Er besitzt eine beachtliche Kunstsammlung mit über 80 Werken verschiedener Künstler. Auch beobachtet Herr X. den weltweiten Kunsthandel und die einschlägigen Auktionen sehr genau. Dadurch weiss er, welche seiner Kunstwerke gerade gefragt und entsprechend mehr wert sind. Jedes Jahr verkauft Herr X einzelne Kunstwerke bei guter Gelegenheit gewinnbringend oder er lässt sie auf einer Auktion versteigern. Im Jahr 2017 hat Herr X. durch Verkäufe und Versteigerungen von insgesamt acht Bildern einen Verkaufserlös von CHF 200'000 erzielt. Pro Bild musste Herr X. zwischen zwei und zehn Tage Zeit einplanen, bis der Verkauf abgewickelt war.

Vor wenigen Tagen hat Herr X. Post von der Ausgleichskasse seines Wohnkantons erhalten. Er wird aufgefordert, die massgeblichen Sozialversicherungsbeiträge für die AHV für das Jahr 2017 auf dem Beitragsobjekt von CHF 200'000 zu entrichten. Herr X. ist damit nicht einverstanden, da er der Ansicht ist, dass auf dem Verkaufserlös keine Sozialversicherungsbeiträge geschuldet sind. Er verkaufe die Bilder schliesslich nicht, um damit Gewinn zu erzielen, sondern um seine private Kunstsammlung zu verwalten; und nicht zuletzt auch deshalb, weil er den «Adrenalinkick» bei den Auktionen seiner Bilder geniesse.

Frage 1

Muss Herr X. auf den CHF 200'000 AHV-Beiträge entrichten? (6 Punkte)

Frage 2

In welcher Höhe muss Herr X. insgesamt AHV-Beiträge entrichten? Spielt dabei sein Vermögen von CHF 20 Mio. eine Rolle? (6 Punkte)



Aufgabe 2 (12 Punkte)

Student A. wurde im 2018 26 Jahre alt und ärgert sich über einen Brief seiner Krankenkasse, gemäss dem seine Prämien in der Grundversicherung für das Jahr 2019 um CHF 30 auf CHF 400 pro Monat gestiegen sind. Als Student A. dies seinem Kommilitonen B. erzählt, erfährt er, dass dieser um zwei Jahre jüngere Kollege bei einer anderen Krankenkasse versichert ist und dort nur CHF 300 pro Monat für die Prämie der obligatorischen Grundversicherung bezahlt. Student A. wundert sich über diesen grossen Unterschied von CHF 100/Monat. Er ist der Ansicht, dass hier etwas nicht stimmen kann.

Frage 1

Student A. fragt Sie, ob die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung nicht im Gesetz betraglich festgeschrieben sind. Er möchte von Ihnen wissen, welche Faktoren sich auf die konkrete Prämienhöhe auswirken können. Was antworten Sie ihm? (4 Punkte)

Student A. erfährt von seiner Krankenkasse auf Nachfrage, dass er ebenfalls von einer tieferen monatlichen Prämie von lediglich CHF 300/Monat profitieren könnte, wenn er sich verpflichten würde, vor jeder Behandlung bei einem Spezialarzt zunächst einen von seiner Krankenkasse anerkannten Hausarzt aufzusuchen (sog. «Hausarztmodell»). Student A. hält wenig von Hausärzten und möchte lieber direkt zum Spezialarzt seiner Wahl. Er findet es unerhört, dass seine Krankenkasse solche «Knebelverträge» anbietet.

Frage 2

Darf die Krankenkasse ihrem Versicherungsnehmer A. einen Rabatt von CHF 100/Monat anbieten, wenn sich dieser im Gegenzug verpflichtet, vor jeder Behandlung bei einem spezialisierten Facharzt einen anerkannten Hausarzt zu konsultieren? (4 Punkte)

Neulich erzählte Student B. seinem Kommilitonen A., dass er von seiner Krankenkasse einen Fitness-Tracker erhalten habe, der die täglich zurückgelegten Schritte aufzeichne. Damit könne er an einem Bonusprogramm der Krankenkasse teilnehmen. Die Daten würden jeweils Ende des Monats per Internet an die Krankenkasse von B. übermittelt. Wenn Student B. im Monat im Durchschnitt pro Tag 10'000 Schritte erreicht habe, erhalte er einen Rabatt auf die Prämie der Grundversicherung von CHF 30/Monat. Student A. findet das grob ungerecht, weil er selber als Bewegungsmuffel niemals 10'000 Schritte am Tag zurücklegt.

Frage 3

Darf die Krankenkasse dem B. einen Rabatt von CHF 30/Monat anbieten, wenn dieser nachweislich innerhalb eines Monats im Durchschnitt 10'000 Schritte zurückgelegt hat? (3 Punkte)

Frage 4

Ändert die Rechtslage, wenn das Bonusprogramm nur für eine Kranken-Zusatzversicherung gälte? (1 Punkt)



Aufgabe 3 (12 Punkte)

Fall a (4 Punkte)

Herr und Frau X. haben zwei kleine Kinder. Damit sie einen freien gemeinsamen Abend im Monat zusammen ausgehen können, haben sie einmal im Monat die 18-jährige Studentin Z. als Kindermädchen engagiert. Die Studentin Z. erhält pro Abend eine pauschale Entschädigung von CHF 200. Im Jahr 2018 hatte Z. genau 11 Einsätze. Herr X. und die Studentin Z. haben schriftlich vereinbart, dass auf eine Anmeldung und Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei der Ausgleichskasse verzichtet wird.

Frage

Ist das Vorgehen von Herrn X. und der Studentin Z. zulässig, auf eine Abrechnung der AHV-Beiträge zu verzichten? (4 Punkte)

Fall b (4 Punkte)

Herr A. ist im Herbst 2016 aus Syrien in die Schweiz geflohen und als Flüchtling anerkannt worden. In seinem Heimatland wurde A. Zeuge schrecklicher Kriegstaten, weshalb er an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Herr A. begibt sich deshalb in der Schweiz bei einem Psychiater in medizinische Behandlung. Da Herr A. nur arabisch spricht, zieht der behandelnde Psychiater für die wöchentlichen Sitzungen einen externen Dolmetscher eines Flüchtlingshilfswerks bei. Nach dem ersten Monat erhält Herr A. eine Rechnung über Dolmetscherkosten von CHF 400 (vier Sitzungen à CHF 100). Herr A. reicht diese Rechnung, zusammen mit der Rechnung seines Psychiaters, bei seiner Krankenkasse ein. Diese bezahlt zwar die Rechnung des Psychiaters, lehnt aber die Kostenübernahme des Dolmetschers ab.

Frage

Ist die Ablehnung der Kostenübernahme für die angefallenen Dolmetscherkosten in Höhe von CHF 400 durch die obligatorische Krankenversicherung rechtmässig erfolgt?

Fall c (4 Punkte)

Frau B. ist leidenschaftliche Tennisspielerin und trainiert ca. drei Mal pro Woche. Bei einem Trainingsspiel verspürt sie unmittelbar nach einem sehr kraftvoll geschlagenen Aufschlag einen stechenden Schmerz in der rechten Schulter. Ihr Hausarzt rät ihr am drauffolgenden Tag, dieses Ereignis bei ihrer Unfallversicherung anzumelden.

Frage

Welche Elemente dürften bei der Qualifikation des Ereignisses problematisch sein?



Aufgabe 4 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit *je zwei Punkten* honoriert.

- a) Es kann rechtlich völlig korrekt sein, dass eine versicherte Person, die aufgrund eines Invaliditätsgrades von 52 % eine halbe Rente der Invalidenversicherung bezieht, einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.
- b) Der Grad der Arbeitsunfähigkeit wird durch ein ärztliches Zeugnis verbindlich festgelegt.
- c) Auch privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaften, namentlich private Versicherungsgesellschaften, können Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des BVG sein.
- d) Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist für Versicherte in Streitigkeiten über die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung kostenlos.
- e) Die Behandlungskosten für Berufskrankheiten werden von der Krankenversicherung gemäss KVG übernommen.
- f) Es ist möglich, dass eine Person, die eine Rente der AHV bezieht, zugleich eine Hilflosenentschädigung der AHV erhält.